

PKF Themen NPO 1/2025

Konfliktpotenziale in Vereinen und Stiftungen

Lösungshinweise für gemeinnützige Organisationen



Inhalt



Editorial

3

Top-Thema

Wenn der Vorstand zerstritten ist –
Handlungsmöglichkeiten für gemeinnützige
Organisationen

4

Abgabenordnung/Gemeinnützigkeit

Gemischt veranlasste Aufwendungen:
Anwendung des Aufteilungsmaßstabs auch
auf Leerstandszeiten

8

Online-Plattform für Meinungsäußerungen:
Förderung des demokratischen Staats-
wesens?

10

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei der Verwaltung
„unselbständiger Stiftungen“ durch
gemeinnützige Körperschaften

12

Flugunterricht kein umsatzsteuerbefreiter
Schul- oder Hochschulunterricht

14

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Nachfolgeplanung mittels Familienstiftung:
Erbschaftsteuer auf Rentenzahlungen einer
liechtensteinischen Stiftung?

16

Schenkungssteuer: Steuerklasse bei der
erstmaligen Vermögensausstattung von
Familienstiftungen

18

Außensteuerrecht

Zurechnungsbesteuerung bei Familien-
stiftungen: Beschränkung des § 15
Abs. 6 AStG auf EU-/EWR-Staaten verstößt
gegen EU-Recht

19

Sozialversicherungsrecht

Ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. im Museum)
sozialversicherungsfrei

21

Kurz notiert

Vorsicht bei Zustiftungen von Auslands-
Finanzanlagen

23

Spende an gemeinnützige Organisation ins
Ausland – Eintragung im Zuwendungsemp-
fängerregister als Voraussetzung

24

Anhang

Impressum

25

Editorial

In gemeinnützigen Organisationen wie Vereinen oder Stiftungen können Zerwürfnisse innerhalb des Vorstands oder sonstiger Gremien nicht nur die Handlungsfähigkeit der Organisation, sondern auch ihr Ansehen und ihre Gemeinnützigkeit gefährden. Welche Handlungsoptionen in solchen Situationen bestehen, klärt unser Top-Thema-Beitrag.

Konfliktpotenziale mit den Finanzbehörden bringen gemischt veranlasste Aufwendungen für Sportanlagen und Begegnungsstätten etc. mit sich: Die Rechtsprechung weist den Weg für die Anwendung des Aufteilungsmaßstabs auch für Leerstandszeiten.

Die sog. „Attac-Urteile“ haben zu einer breiten Diskussion über die Grenzen politischer Betätigung gemeinnütziger Organisationen in Deutschland geführt. Der BFH hat sich in einem Urteil mit dem gemeinnützigen Zweck der „allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens“ beschäftigt und damit zur Bestimmung der Spielräume für NPO im politischen Raum beigetragen.

Es folgen zwei Beiträge zur Klärung umsatzsteuerlicher Streitfragen. So hat der BFH aktuell klargestellt, dass die Übernahme von Verwaltungsleistungen für unselbständige Stiftungen durch eine gemeinnützige Körperschaft als Treuhänder bzw. Verwalter des Sondervermögens der Umsatzsteuer unterliegt. Ferner haben die Münchener Richter entschieden, dass Flugunterricht kein umsatzsteuerbefreiter Schul- oder Hochschulunterricht ist.

Fraglich ist in unserem dritten Steuer-Beitrag, inwieweit Erbschaftsteuer auf Rentenzahlungen einer liechtensteinischen Stiftung entsteht. Im Anschluss finden Sie Hinweise zur Höhe der Schenkungsteuer bei der erstmaligen Vermögensausstattung von Familienstiftungen.

Und noch ein Steuerthema: Im Rahmen der Zurechnungsbesteuerung hält der BFH die auf EU-/ EWR-Staaten eingrenzende Bestimmung des § 15 Abs. 6 AStG für nicht europarechtskonform. Dies entschieden die Münchener Richter am Beispiel einer Schweizer Familienstiftung.

Zur Abrundung unserer Themenpalette erfahren Sie in weiteren Beiträgen, wie Entgelte für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Museum sozialversicherungsfrei behandelt werden können, warum Vorsicht bei Zustiftungen von Auslands-Finanzanlagen geboten ist und wie wichtig die Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister für den Spendenabzug ist.

Wir wünschen Ihnen eine hoffentlich spannende Lektüre. Bitte wenden Sie sich gerne an uns, wenn Sie dazu Fragen im Detail haben (gerne auch anlässlich des PKF-Stiftungsforums am 12.11.2025 in Duisburg, mehr dazu [auf S. 24](#)).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Fasselt Team

Top-Thema

Wenn der Vorstand zerstritten ist – Handlungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen



RAin/StBin Dr. Kristina Bexa, Duisburg

In gemeinnützigen Organisationen wie Vereinen oder Stiftungen ist der Vorstand ein zentrales Organ. Umso schwerwiegender ist es, wenn dieses Gremium in internen Konflikten gefangen ist. Zerwürfnisse innerhalb des Vorstands gefährden nicht nur die Handlungsfähigkeit der Organisation, sondern auch ihr Ansehen und ihre Gemeinnützigkeit. Doch welche Handlungsoptionen bestehen in solchen Situationen?

1. Rechtsgrundlagen des Vorstandshandelns

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind für den Verein in §§ 26 ff. BGB und für die Stiftung in §§ 84 ff. BGB geregelt und werden durch die Vereins- bzw. Stiftungssatzung ergänzt bzw. modifiziert. Der Vorstand ist als das geschäftsführende Organ verpflichtet, die Einrichtung im Sinne der Mitglieder bzw. des Stifters zu führen. Dabei handelt der Vorstand kollektiv, d.h. Entscheidungen sind gemeinsam zu treffen. Dies erfordert ein Mindestmaß an Kooperation und Kommunikation innerhalb des Vorstands.

2. Konflikte: Entstehung und Beherrschung

Ursachen und Risiken

Konflikte im Vorstand entstehen häufig durch unterschiedliche Auffassungen in strategischen Fragen, persönliche Spannungen oder unklare Kompetenzverteilungen. Solche Differenzen sind nicht ungewöhnlich – problematisch wird es, wenn daraus eine Lähmung des Leitungsgremiums resultiert: Entscheidungen bleiben aus, operative Abläufe stocken und nicht selten werden auch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche in die Konflikte hineingezogen. Aber auch äußere Einflüsse sorgen zuweilen dafür, dass der Vorstand sich nicht mehr in der Lage sieht, sein Amt ordnungsgemäß zu erfüllen.

Top-Thema

Wenn der Vorstand zerstritten ist – Handlungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen



Hinweis

Zudem besteht das Risiko, dass sich Förderer oder Partner von der Organisation distanzieren, wenn der Eindruck von Instabilität im Vorstand entsteht.

Der erste Schritt: Vermittlung und Gespräch

Auch wenn bei Konfliktsituationen zuweilen die Verlockung besteht, direkt rechtliche Schritte einzuleiten, sollte gerade bei Vereinen und Stiftungen – egal ob gemeinnützig oder nicht – zunächst der Versuch unternommen werden, eine Einigung im Rahmen eines moderierten Gesprächs herbeizuführen. In manchen Fällen genügt es bereits, einen neutralen Dritten hinzuziehen. Dies kann z.B. jemand aus dem erweiterten Vorstand oder, soweit vorhanden, dem Beirat oder (bei Vereinen) auch ein Mitglied sein, das sich zutraut, in dem Konflikt zu vermitteln. In anderen Fällen kann eine externe Mediation sinnvoll sein – etwa durch spezialisierte Berater für NPOs oder Mediatoren mit Erfahrung im Vereins- oder Stiftungsrecht.

Rechtliche Möglichkeiten gem. Satzung und ...

Parallel zur Vermittlung in Konflikten lohnt ein Blick in die Satzung des Vereins bzw. der Stiftung. Diese enthält i.d.R. Regelungen zur Amtsdauer, Abberufung und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern. Gibt die Satzung z.B. die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet und dann der Vorstand das Recht hat, den vakanten Vorstandsposten auch ohne Mitgliederversammlung (zumindest vorläufig) nachzubesetzen (sog. Kooptation)?

Wenn kein Kooptationsrecht besteht: Wer ist satzungsgemäß berechtigt, das Vorstandsmitglied abzurufen und sind ggf. Mehrheiten für Beschlüsse erforderlich?

... per Mitgliederversammlung

Bei Vereinen obliegt das Recht zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung. Diese ist insoweit das zentrale Entscheidungsorgan in eingetragenen Vereinen. Bei Stiftungen wird diese Funktion häufig vom Stiftungsrat/Kuratorium übernommen. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Stiftungsrat können nicht nur die Konfliktparteien anhören, sondern je nach Satzung auch konkrete Beschlüsse fassen – etwa zur Abwahl oder Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder.

3. Abberufung

Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Abberufung des Vorstands bei der Stiftung enger als bei einem Verein. Während bei einem Verein die Mitgliederversammlung das Interesse und den Willen des Vereins verkörpert, ist – soweit die Stiftungssatzung keine Regelung zur Abberufung des Vorstands enthält – für die Stiftung der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Stifters entscheidend. Daher bedarf es bei der Stiftung regelmäßig eines am Wohle der Stiftung orientierten wichtigen sachlichen Grundes für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Ein solcher wichtiger Grund sollte aber immer dann anzunehmen sein, wenn durch das Verhalten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Handlungsfähigkeit der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet ist. Auch eine grobe Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds begründet einen wichtigen sachlichen Grund für dessen Abberufung.

Top-Thema

Wenn der Vorstand zerstritten ist – Handlungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen



Empfehlung

Die Beweggründe für eine solche Abberufung und der Abberufungsvorgang sollten dabei stets dokumentiert werden, um ggf. für den Fall, dass das Vorstandsmitglied gegen seine Abberufung vorgehen möchte, gewappnet zu sein. Ein transparenter Ablauf und der satzungsgemäße Umgang mit der Situation sind hier entscheidend. Eine solche Souveränität auch in schwierigen Situationen signalisiert nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Organisation nach innen und außen.

4. Ehrenamt: Niederlegung des Vorstandsamts

Bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kommt – sowohl bei Vereinen als auch bei Stiftungen – zudem die jederzeitige Niederlegung des Vorstandsamts durch das Vorstandsmitglied in Betracht. Dieser Schritt geht nicht von der Organisation aus, sondern vom jeweiligen Vorstandsmitglied. Zu denken

ist insbesondere an Fälle, in denen ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder sachlichen Gründen nicht mehr bis zum Ablauf seiner Amtszeit warten, sondern unmittelbar aus dem Vorstand ausscheiden möchte. Häufig sind dafür gesundheitliche Gründe oder aber auch unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten mit den Vorstandskollegen ausschlaggebend. Eine Niederlegung des Vorstandsamts kann gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern oder dem für die Bestellung des Vorstands zuständigen Organ erfolgen. Bei Vereinen ist dies die Mitgliederversammlung, bei Stiftungen sehr häufig der Stiftungsrat. Eine Amtsniederlegung scheidet allerdings aus, wenn diese „zur Unzeit“ erfolgt oder missbräuchlich ist.

Erfolgt eine Niederlegung durch ein Vorstandsmitglied, setzt dies den verbleibenden Vorstand unter Druck. Dieser wird sich in einem solchen Fall umgehend um die Nachbesetzung des Vorstandsamts kümmern müssen.



Hinweis

Schwierig wird es dann, wenn der Vorstand derart zerstritten ist, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Posten niederlegen und damit die Organisation handlungsunfähig wird.

5. Letzter Ausweg: Bestellung eines Notvorstands

Geht der Konflikt im Vorstand so weit, dass die Handlungsfähigkeit des Vorstands nicht mehr gegeben ist – etwa weil Amtsniederlegungen nicht mehr verhindert werden konnten oder Beschlüsse blockiert werden –, kann ein sog. Notvorstand (bei Vereinen durch das zuständige Amtsgericht gem. § 29 BGB bzw. bei Stiftungen durch die Stiftungsaufsicht gem. § 84c BGB) bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen.



Hinweis

Sowohl das Amtsgericht als auch die Stiftungsaufsicht dürfen nur in dringenden Fällen einen Notvorstand bestellen, da dies einen sehr erheblichen Eingriff von außen in die Autonomie der Einrichtung darstellt. Daher sollte ein Antrag auf die Bestellung eines Notvorstands gut begründet und dokumentiert werden.

Top-Thema

Wenn der Vorstand zerstritten ist – Handlungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen

6. Unterstützung durch fachkundige Beratung

Ob es um die rechtliche Bewertung von Satzungsregelungen, die Folgen des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, die formelle Be- oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder die Beantragung eines Notvorstands geht – in Konfliktsituationen ist anwaltliche oder steuerliche Beratung mit Vereins- und Stiftungsrechtserfahrung i.d.R. unerlässlich. Auch im Sinne der Gemeinnützigkeit ist ein rasches, regelkonformes Handeln geboten, da eine langanhaltende Handlungsunfähigkeit die Satzungsmaßigkeit und Förderfähigkeit der gemeinnützigen Einrichtung grundsätzlich infrage stellen kann.

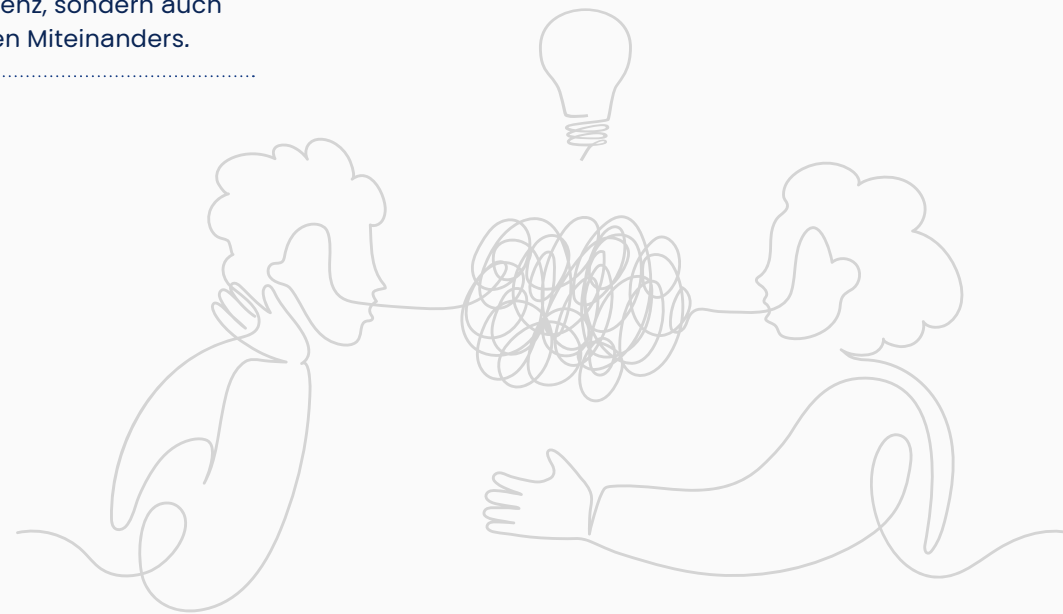
7. Ausblick: Aus Konflikten lernen

Ist die Krise überstanden, sollten Lehren für die Zukunft gezogen werden. Satzungen können überarbeitet, Konfliktregelungsmechanismen wie Schlichtungsausschüsse eingeführt oder interne Kommunikationsstrukturen gestärkt werden. Ggf. bietet es sich auch an, den Vorstand zu verkleinern und vereinfachte Regelungen zur Nachbesetzung des Vorstands einzuführen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins bzw. der Stiftung aufrechtzuerhalten.



Hinweis

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass entsprechende Änderungen bei einem Verein einfacher umzusetzen sind als bei einer Stiftung, bei der Satzungsänderungen nur unter den Voraussetzungen des § 85 BGB in Betracht kommen. Letztlich wird aber davon auszugehen sein, dass in einem solchen Fall ein handlungsfähiger Vorstand der Erfüllung des Stiftungszwecks dient (§ 85 Abs. 3 BGB) oder eine Änderung sogar erforderlich ist (§ 85 Abs. 2 BGB). Denn schlussendlich lebt ein tragfähiger Vorstand nicht nur von fachlicher Kompetenz, sondern auch von einer Kultur des konstruktiven Miteinanders.



Gemischt veranlasste Aufwendungen: Anwendung des Aufteilungsmaßstabs auch auf Leerstandszeiten

RA/StB Dr. Franz Schulte, Duisburg

Es gibt sie zuhauf: Golfanlagen, Schwimmhallen, Tennisplätze, Begegnungsstätten usw., die gemischt verwendet werden, um Leerstände möglichst zu vermeiden. Neben ihrem Einsatz für die Satzungszwecke dürfen auch fremde Dritte sie gegen Entgelt nutzen. Das Finanzgericht Hamburg (FG) befasste sich in einer Entscheidung vom 5.12.2024 mit der Frage, ob verbleibende Leerstandszeiten allein dem ideellen Bereich zuzurechnen sind.

Abgrenzung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ...

Gemeinnützige Einrichtungen müssen ihre Aufwendungen den jeweiligen Sphären (Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) zuordnen, in denen sie tätig sind. Dabei kann die Interessenlage je nach Fallkonstellation unterschiedlich sein. Einerseits mindern Aufwendungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe etwaige steuerpflichtige Gewinne. In anderen Fällen kann daraus die Frage nach gemeinnützigkeitsschädlichen Verlusten resultieren. Abgrenzungsfragen



stellen sich für Vermögensgegenstände, die sowohl für Satzungszwecke im ideellen Bereich/ Zweckbetrieb als auch im rein wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt werden.

... z.B. bei der Vermietung von Schwimm- und Tennishallen

In dem vom FG Hamburg entschiedenen Fall (Az.: 5 K 125/23) hatte ein Verein neben der jeweiligen Nutzung für Satzungszwecke seine Schwimmhalle auch ohne

Schwimmtrainer und seine Tennishalle auch an Nichtmitglieder vermietet. Beides führte zu wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Seine Hallenkosten (AfA, Unterhaltungskosten) ordnete er zu, indem er die jeweiligen Nutzungszeiten schriftlich festhielt. Nachdem das Finanzamt dem zunächst gefolgt war, stellte es sich im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung auf den Standpunkt, bei der Ermittlung der Aufteilungsquoten seien Leerstandszeiten ausschließlich dem ideellen Bereich zuzuordnen.

Zuordnung von Leerstandszeiten

Das FG widersprach dem und stellte in seinem Leitsatz 1 ohne Wenn und Aber unter Verweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15.1.2015 (Az.: I R 48/13; dort ging es um einen Golfplatz) klar: „Aufwendungen eines gemeinnützigen Vereins für einen Vermögensgegenstand, der sowohl für die ideelle Betätigung als auch für einen Zweckbetrieb und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt wird, sind nach den tatsächlichen Nutzungsanteilen aufzuteilen, wenn diese feststehen. Die tatsächlichen Aufwendungen sind dann auch Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen, welche auf Leerstandszeiten des gemischt genutzten Vermögensgegenstands entfallen. Eine Zuordnung der Aufwendungen allein zum ideellen Bereich scheidet aus.“



Praxishinweis

Wenn weder eine Zuordnung nach Nutzungszeiten noch nach anderen objektivierbaren Kriterien erfolgt, können Aufwendungen für gemischt genutzte Einrichtungen allein dem ideellen Bereich zuzuordnen sein. Gemeinnützige Einrichtungen sollten daher auf eine nachvollziehbare Dokumentation ihrer Zuordnungskriterien achten.

Zusammenrechnung der Ergebnisse ...

Interessant an dem Urteil ist auch der zusätzliche Blick, den das FG im Leitsatz 2 und unter Rn. 94 – 104 der Entscheidungsgründe auf eine vom BFH bisher ausdrücklich offen gelassene Rechtsfrage (vgl. Urteil vom 14. 12.2023, Az.: V R 28/21) zum Zusammenspiel von

- einerseits § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO und § 56 AO (Mittelverwendungsgebot/ Ausschließlichkeitsgebot) und
- andererseits § 64 Abs. 2 AO (Zusammenrechnung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben)

wirft: „Unterhält eine gemeinnützige Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, kommt es für die Prüfung des Mittelverwendungsgebots auf das zusammengefasste Ergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe an.“ Der BFH hatte ein Jahr zuvor in der genannten Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Zusammenrechnung nach § 64 Abs. 2 AO nicht von den Anforderungen in § 56 und § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO befreie, so dass ein Dauerverlustbetrieb die Steuerbegünstigung auch dann gefährde, wenn seine Verluste dauerhaft durch Gewinne anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ausgeglichen werden.

... im Falle von Dauerverlustbetrieben

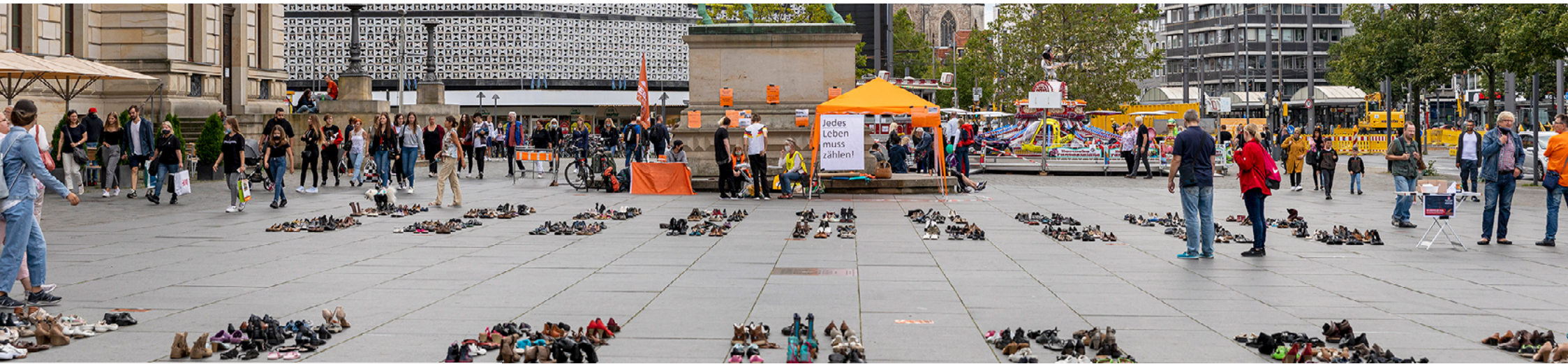
Praktische Bedeutung hat die umstrittene Rechtsfrage z.B., wenn eine Körperschaft mit einer satzungsfremden wirtschaftlichen Tätigkeiten dauerhaft Verluste erzielt und diese durch Gewinne aus einem anderen satzungsfremden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb finanziert. Folgt man einem Teil der Literatur, ist eine Einzelbetrachtung vorzunehmen und der Dauerverlustbetrieb als schädlich anzusehen (vgl. z.B. Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Aufl. 2025, S. 581, Rdn. 6.33). Folgt man der Gegenauffassung, der wohl auch die Finanzverwaltung zuneigt, so würde sich die Frage erst für einen nach Saldierung verbleibenden Dauerverlust stellen. Da soweit bekannt trotz Zulassung durch das FG keine Revision eingelegt worden ist, wird die Frage vorerst ungeklärt bleiben.



Praxishinweis

Gemeinnützige Einrichtungen sollten sich nicht darauf verlassen, dass sie einzelne Dauerverlustbetriebe mit positiven Ergebnissen anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe subventionieren können.

Online-Plattform für Meinungsäußerungen: Förderung des demokratischen Staatswesens?



WP/StB Rainer Cech, Braunschweig

Die sog. „Attac-Urteile“ haben zu einer breiten Diskussion über die Grenzen politischer Betätigung gemeinnütziger Organisationen in Deutschland geführt. Mit seiner Entscheidung vom 12.12.2024 (Az.: V R 28/23) hat sich der BFH eingehend mit der Auslegung des Begriffs der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO beschäftigt.

Sachverhalt: Plattform für Petitionen oder Kampagnen gemeinnützig?

Ein eingetragener Verein betrieb eine Online-Plattform, auf der Nutzer verschiedene Anliegen, auch als Petitionen oder Kampagnen bezeichnet, formulieren und zur elektronischen Abstimmung stellen konnten. Diese Anliegen konnten sich sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Adressaten richten. Der Verein unterstützte erfolgreiche oder relevante Anliegen aktiv und stellte zusätzlich Leitfäden und Schulungsvideos zur Verfügung. Das Finanzamt (FA) erkannte zunächst die Gemeinnützigkeit des Vereins an, versagte jedoch später die Steuerbefreiung, soweit Anliegen an nichtstaatliche Akteure herangetragen wurden.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) gab der Klage der gemeinnützigen Organisation hingegen statt, da die vom FA vorgenommene Beschränkung auf Anliegen, die dem Anwendungsbereich des Art. 17 GG unterliegen, den Begriff des demokratischen Staatswesens zu sehr verenge und der Kläger mit seiner Unterstützung der aktiven Nutzer der Plattform unmittelbar die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und demokratischen Teilhabe gefördert habe.

BFH zur Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Bereitstellung einer Online-Plattform

Der BFH hob das Urteil des FG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück, weil die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins und die

Zweckgebundenheit der Plattform nicht ausreichend geprüft worden seien. Die Münchener Richter betonen, dass die Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Bereitstellung einer Online-Plattform grundsätzlich möglich sei, sofern die Plattform parteipolitisch neutral und ohne inhaltliche Wertung betrieben werde.

Ausgangspunkt der Begründung seiner Entscheidung ist die Vorschrift des § 52 Abs.2 Satz1 Nr. 24 AO, nach der „die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ grundsätzlich als steuerbegünstigter Zweck anzuerkennen ist; nicht dazu gehören aber „Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“

Bei der Abgrenzung des Begriffs der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ stellt der BFH darauf ab, ob die Tätigkeit die freie politische Willensbildung in Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt gem. Art. 20 Abs.2 GG fördert. Dies ist nicht der Fall, wenn es

um die Verbreitung bestimmter Auffassungen im Rahmen dieser Willensbildung geht, die Körperschaft also z.B. zum Gegenstand einer Petition selbst eine inhaltliche Wertung vornimmt. Darüber hinaus muss das Anliegen Gegenstand einer parlamentarischen Befassung sein können.



Ausblick

Fest steht für den BFH, dass die Förderung von Boykottaufrufen sowie der Einsatz für die Änderung von Vereinbarungen zwischen privaten Rechtsträgern nicht dazugehören. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entscheidung auf die Grenzen der politischen Betätigung von gemeinnützigen Körperschaften in Deutschland auswirkt.

Umsatzsteuer bei der Verwaltung „unselbständiger Stiftungen“ durch gemeinnützige Körperschaften

WP/StB Rainer Cech, Braunschweig

Der BFH hat klargestellt, dass die Übernahme von Verwaltungsleistungen für unselbständige Stiftungen durch eine gemeinnützige Körperschaft als Treuhänder bzw. Verwalter des Sondervermögens der Umsatzsteuer unterliegt. Dabei kommt es gem. Urteil vom 5.12.2024 nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger eigene Vermögensinteressen oder gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Sachverhalt: Übernahme administrativer Aufgaben einer Stiftung

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Verwaltung einer unselbständigen Stiftung durch eine gemeinnützige Organisation. Diese verwaltete das Sondervermögen der unselbständigen Stiftung, indem sie administrative Aufgaben wie Buchführung, Vermögensverwaltung und Berichtswesen übernahm. Für diese Dienstleistungen erhielt die Organisation eine Vergütung.

Keine Steuerpflicht gem. Entscheidung des Finanzgerichts

Im Verfahrensablauf hatte das Finanzgericht (FG) Münster zunächst zugunsten des Klägers entschieden und die Steuerpflicht der Verwaltungsleistungen verneint. Das FG führte zum einen aus, dass die „unselbständigen Stiftungen“ keine umsatzsteuerrechtlichen Leistungsempfänger seien, da sie selbst keine Rechtsbeziehungen eingehen und auch keine zivilrechtlichen Rechte und Pflichten zugunsten oder zulasten des treuhänderisch gebundenen Vermögens begründen könnten. Die Verwaltungs- und Beratungsleistungen des Klägers erfolgten nur innerhalb seines eigenen Unternehmens „an eine in seinem eigenen Eigentum stehende Organisationseinheit“. Es lägen insoweit sog. Innenleistungen zwischen den Organisationseinheiten des einheitlichen Unternehmens des Klägers vor, die entsprechend

§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG keine umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungen seien.

Zum anderen habe der Kläger auch keine nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG steuerbaren Leistungen an die jeweiligen Stifter erbracht. Zwischen dem Kläger und den jeweiligen Stiftern fehle es an einem Leistungsaustauschverhältnis i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG. Zwar hätten der Kläger und der jeweilige Stifter Treuhandverträge geschlossen, die die Erbringung von Verwaltungs- und Beratungsleistungen zugunsten der „Stiftungsvermögen“ gegen „Stiftungsbeiträge“ regelten. Jedoch erhalte der Stifter keinen verbrauchsfähigen Vorteil durch die vom Kläger erbrachten Verwaltungs- und Beratungsleistungen. Ein durch die Verwaltung des „Stiftungsvermögens“ etwa eingetretener verbrauchsfähiger Vorteil verbleibe deshalb allein bei dem Kläger.

Entscheidung des BFH: Entgeltliche Leistung an den Stifter

Der BFH folgte in seinem Urteil vom 5.12.2024 (Az.: V R 13/22) zwar der Auffassung des FG dahingehend, dass das getrennt von dem übrigen Vermögen des Klägers verwaltete „Stiftungsvermögen“ nicht als Empfänger der von dem Kläger erbrachten Verwaltungs- und Beratungsleistungen angesehen werden kann. Zwischen dem Kläger und den gesondert von ihm verwalteten „Stiftungsvermögen“ bestanden keine Rechtsverhältnisse.

Abweichend vom FG vertritt der BFH allerdings die Auffassung, dass die gemeinnützige Körperschaft eine entgeltliche Leistung an den Stifter erbracht hat. Der BFH führt hierzu in der Urteilsbegründung aus, „dass der Kläger und der Stifter neben dem eigentlichen Stiftungsgeschäft, das aus der nicht steuerbaren, unentgeltlichen Vermögensübertragung an den Kläger als Treuhänder unter der Auflage, dieses Vermögen zu bestimmten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, bestand, vereinbart hatten, dass der Kläger die Verwaltung des Stiftungsvermögens gegen Zahlung von pauschalen Stiftungsbeiträgen übernehmen sollte.“ Der BFH ging im vorliegenden Fall somit davon aus, dass die Parteien einen eigenständigen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen haben.

Dem Einwand des Klägers, dass bei Spendenzahlungen kein Leistungsaustausch vorliege, obwohl die begünstigte Organisation auch ihre allgemeinen Verwaltungskosten aus der Spende decke, erteilt der BFH eine klare Absage. Dabei lasse der Kläger außer Betracht, „dass der Spender die Spende der begünstigten Organisation ausschließlich zu deren Verwendung überlässt. Eine Verwaltungs- und Beratungsleistung hinsichtlich seines Spendenbetrags gibt der Spender – anders als der Stifter im vorliegenden Fall – nicht in Auftrag.“



Ausblick

Bei der Entscheidung bezieht sich der BFH explizit ausschließlich auf die vom FG in seinem Urteil adressierte vertragliche Vereinbarung zwischen dem Stifter und dem Kläger. Da das FG nicht alle vertraglichen Vereinbarungen untersucht hat, verweist der BFH die Sache an das FG zurück. Es wird also spannend bleiben, wie in der Sache abschließend entschieden wird. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Flugunterricht kein umsatzsteuerbefreiter Schul- oder Hochschulunterricht

WP/StB Rainer Cech, Braunschweig

Flugunterricht zur Erlangung einer Privatpilotenlizenz ist gem. einer BFH-Entscheidung vom 13.11.2024 nicht als Schul- oder Hochschulunterricht i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) anzusehen und daher nicht steuerfrei.

Überlassung des Flugzeugs und der Flugunterricht als einheitliche Leistung, aber ...

Im entschiedenen Verfahren hatte ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Luftsports geklagt, der 2015 ein einmotoriges Flugzeug erworben hatte. Dieses wurde sowohl den Vereinsmitgliedern gegen Entgelt zur Verfügung gestellt als auch für die Ausbildung von Flugschülern zur Privatpilotenlizenz (PPL) genutzt. Die Rechnungen an die Flugschüler wiesen getrennt die Flugzeitgebühr und die Aufwandsentschädigung für den Flugunterricht aus. Während die Flugzeitgebühr zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde, erfolgte die Berechnung des Flugunterrichts steuerfrei. Dazu vertrat



zunächst das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg als Vorinstanz (Urteil vom 24.6.2021, Az.: 1 K 3047/19) die Auffassung, dass die Überlassung des Flugzeugs und der Flugunterricht eine einheitliche Leistung darstellen, die insgesamt steuerfrei sei. Das FG argumentierte, dass die Flugausbildung über eine bloße Freizeitgestaltung hinausgehe und daher als steuerfreie Bildungsleistung anzusehen sei. Der BFH folgt der Auffassung des FG im Urteil vom 13.11.2024 (Az.: XI R 31/22) nur darin, dass die Überlassung des Flugzeugs und der Flugunterricht eine einheitliche Leistung darstellen.

... keine steuerfreie Bildungsleistung

Hinsichtlich der Einordnung als steuerfreie Bildungsleistung vertritt der BFH allerdings eine abweichende Auffassung und nimmt dabei auf folgende Befreiungsvorschriften Bezug:

- Es handele sich bei dem Flugunterricht nicht um Schul- oder Hochschulunterricht i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. I der MwStSystRL, da dieser Begriff „allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen“ abstellt. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG sei daher nicht anwendbar.

- Es handele sich auch nicht um eine sportliche Veranstaltung, die nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei ist.
- Auch sei die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG nicht anwendbar, da es an der Vorbereitung auf einen Beruf fehle.

Anwendung auch auf gesetzliche Neufassung mit Wirkung zum 1.1.2025

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Wortlaut des § 4 Nr. 21 UStG sprachlich und inhaltlich an die unionsrechtlichen Begrifflichkeiten angepasst. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift betrifft entsprechend Art. 132 Abs. 1 Buchst. I der MwStSystRL nunmehr Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung und berufliche Umschulung. Obwohl die vorstehende BFH-Entscheidung noch die alte Rechtslage betrifft, ist sie auch für die gesetzliche Neufassung von Bedeutung.



Ausblick

Die Finanzverwaltung hat den Verbänden am 17.1.2025 den Entwurf eines BMF-Schreibens zur vorgenannten gesetzlichen Neuregelung der Bildungsleistungen vorgelegt; eine endgültige Fassung ist bisher noch nicht verabschiedet. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Nachfolgeplanung mittels Familienstiftung: Erbschaftsteuer auf Rentenzahlungen einer liechtensteinischen Stiftung?

StBin Lisa Wäschenbach-Leicher, Köln

Die steigende Beliebtheit von Familienstiftungen in Liechtenstein als Nachfolgeplanungsinstrument hat auch zur Folge, dass sich der Bundesfinanzhof (BFH) zunehmend mit Fragestellungen in diesem Kontext auseinanderzusetzen hat – so auch in seiner Entscheidung vom 11.12.2024 zur erbschaftsteuerlichen Behandlung von Rentenzahlungen aus dem Vermögen einer liechtensteinischen Stiftung. Das Urteil zeigt erneut, dass die Errichtung einer liechtensteinischen Familienstiftung kein „Wundermittel“ ist und solche Nachfolgegestaltungen eine fundierte Beratung sowie Betrachtung im Einzelfall erfordern.

Rentenzahlungen aus Stiftungsvermögen nach liechtensteinischem Recht

Im BFH-Verfahren vom 11.12.2024 (Az.: II R 50/222) war die Klägerin T (Tochter der im Jahr 2015 verstorbenen Erblasserin E) im Stiftungsstatut einer 1990 nach liechtensteinischem Recht gegründeten Stiftung als Begünstigte benannt worden. Bis zu ihrem Tod war E Alleinbegünstigte der Stiftung.



Der Stiftungsrat als einziges und oberstes Organ der Stiftung bestand aus von einer Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Mitgliedern, die sich verpflichteten, ihr Mandat im Stiftungsrat ausschließlich auf Weisungen der E auszuüben. Der Mandatsvertrag erlosch mit dem Tod von E. Mit ihrem Tod sollte die T eine lebenslange jährliche Rente aus dem Stiftungsvermögen erhalten. Durch Beschluss des Stiftungsrats im Jahr 2010 wurden die Regelungen insofern ergänzt, dass die jährlichen Rentenzahlungen an die T noch zu Lebzeiten der E begannen. Die

zu Lebzeiten erbrachten Zahlungen der Stiftung an die T unterlagen der Schenkungssteuer.

Beratungsbedarf bei der Nachfolgegestaltung gem. BFH-Fragestellungen

Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Rentenzahlungen, die die T mit dem Tod der E erhielt, einen steuerpflichtigen Erwerb in Deutschland begründen – und wenn ja, in welcher Form –, hat der BFH an das FG Köln als die damit befassste Vorinstanz zurückver-

wiesen. Er wirft in seiner Urteilsbegründung jedoch drei Fragestellungen auf, die bei der Nachfolgeplanungsberatung über ausländische Familienstiftungen schon jetzt allgemein beachtet werden sollten:

1. Welches Erbrecht findet im internationalen Kontext Anwendung?

Insbesondere in Fällen, in denen der Erblasser nicht (mehr) in Deutschland ansässig ist und eventuell auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist zu prüfen, ob deutsches Erbrecht auf den Erbfall – auch wenn der Erbe in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist – überhaupt anwendbar ist. Sofern ausländisches Zivilrecht maßgeblich ist, ist fraglich, ob die dortigen Regelungen Ansprüche nach deutschem Steuerrecht begründen können? Der BFH bejaht dies für den Erwerb von Todes wegen, wenn er wirtschaftlich vergleichbar mit durch das ErbStG definierten Erwerbstatbeständen ist.

2. Sind Bestimmungsbefugnisse vererbbar?

Im vorliegenden Fall war die Stiftung bis zum Tod der E transparent, d.h. Vermögen und Einkünfte der Stiftung wurden unmittelbar der E zugerechnet. Mit deren Tod wurde das Vermögen der Stiftung intransparent und fiel demnach nicht in den Nachlass; Rechtsnachfolger des Stiftungsvermögens war allein die Stiftung. T erhielt die Rentenzahlungen demnach auch aus eigenem Anspruch gegen die Stiftung.

Der BFH sah vorliegend daher (nach deutschem Erbrecht) keinen Erwerb durch Erbanfall der T von E (ebenso wenig durch Vermächtnis). Auch lag kein Erwerb zugunsten Dritter vor mangels Vorliegens eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts. Stiftungsgeschäfte seien einseitige Rechtsakte und fielen daher nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

Nach Ansicht des BFH kann allerdings eine Schenkung auf den Todesfall vorliegen.

3. Schenkung auf den Todesfall?

Bei einer Schenkung auf den Todesfall wird das Schenkungsversprechen mit dem Tod des Erblassers durch den Erben erfüllt (§ 2301 Abs. 1 Satz 1 BGB). Sollte dies bejaht werden, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Der Beschenkte erwirbt einen Anspruch gegen die

Erben; die Besteuerung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

Davon zu unterscheiden ist die auf den Tod des Schenkers bedingte Schenkung unter Lebenden. Dabei hat der Schenker die Leistung noch zu Lebzeiten erbracht. Die Schenkung wird jedoch erst mit Eintritt der Bedingung, also dem Tod des Schenkers, wirksam. Anzuwenden sind die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden, die Besteuerung richtet sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.



Fazit

Die Nachfolgeplanung erfordert eine fundierte und einzelfallbezogene Beratung. Dabei kann sich die Einbeziehung einer liechtensteinischen Familienstiftung als sinnvoll erweisen, jedoch kommt es hier auf die genaue Ausgestaltung im Einzelfall an, um spätere „Negativ-Überraschungen“ zu vermeiden.

Schenkungssteuer: Steuerklasse bei der erstmaligen Vermögensausstattung von Familienstiftungen

StBin Lisa Wäschenbach-Leicher, Köln

Bei der Errichtung einer Familienstiftung bestimmt sich die Steuerklasse für den schenkungssteuerbaren Übergang von Vermögen des Stifters zur Vermögensausstattung der Stiftung allein nach dem Verhältnis des Stifters zu den (potentiellen) Bezugsberechtigten der Stiftung, so das FG Rheinland-Pfalz (4. Senat) in seinem Urteil vom 17.10.2024. Unerheblich ist demnach, welche Personen im Fall der Auflösung der Stiftung als Anfallsberechtigte Restvermögen der Stiftung erhalten würden.

BFH zur Maßgeblichkeit des entferntesten Berechtigten für die Steuerklassenzuordnung

Der BFH hatte bereits höchstrichterlich entschieden, dass für die Bestimmung der Steuerklasse bei Familienstiftungen auf das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde „entferntesten Berechtigten“ zum Schenker abzustellen ist (vgl. BFH vom 28.2.2024, Az.: II R 25/21). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die nach der Satzung Berechtigten zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts bereits geboren sind oder jemals geboren werden.

Zur Frage, auf welche Art von Berechtigten abzustellen ist, ist er dabei nicht eingegangen.

FG-Entscheidung zur Frage, auf welche Art von Berechtigten abzustellen ist

Vereinfacht zusammengefasst sind Bezugsberechtigte Personen, die von der Stiftung während ihres Bestehens Vermögenszuwendungen erhalten. Anfallsberechtigte dagegen erhalten das verbleibende Vermögen der Stiftung bei Auflösung. Die genaue Auslegung der Begriffe ist mit Unsicherheiten verbunden und bringt dadurch Schwierigkeiten in der rechtsgestaltenden Praxis mit sich. Weder bezugs- noch anfallsberechtigt sind sog. Zufallsdestinatäre, die nur aufgrund einer persönlichen Notlage oder z.B. während ihrer Ausbildung Zuwendungen der Stiftung

erhalten. Nach Meinung des FG Rheinland-Pfalz kommt es für die Steuerklassenzuordnung beim Vermögensübergang allein auf das Verhältnis des Stifters zu möglichen Bezugsberechtigten an.

Weil die strittige und in der Rechtsprechung bislang unentschiedene Rechtsfrage erhebliche steuerliche Auswirkungen in jedem für die Erstaussstattung einer Familienstiftung ergehenden Schenkungssteuerbescheid haben kann und weil wegen der zunehmenden Verbreitung neu gegründeter Familienstiftungen eine grundsätzliche Bedeutung mit nicht unerheblicher Breitenwirkung besteht, hat das FG in seinem Urteil (Az.: 4 K 1042/23) die Revision zugelassen. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.



Empfehlung

Bis zur endgültigen Entscheidung durch den BFH (der das Verfahren unter dem Az.: II R 35/24 führt) ist aufgrund der uneinheitlichen Handhabung durch die Finanzverwaltung und gewichtiger Gegenstimmen aus dem Schrifttum bei der Regelung der Anfallsberechtigung in (Gründungs-)Satzungen von Familienstiftungen weiterhin Vorsicht geboten und im Zweifel eine Vorabstimmung mit dem zuständigen Finanzamt dringend zu empfehlen.

Zurechnungsbesteuerung bei Familienstiftungen: Beschränkung des § 15 Abs. 6 AStG auf EU-/EWR-Staaten verstößt gegen EU-Recht

StBin Lisa Wäschenbach-Leicher, Köln

Die Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG soll Gestaltungen entgegenwirken, bei denen Steuervorteile dadurch erzielt werden sollen, dass inländische Steuerpflichtige durch die Errichtung von Familienstiftungen Vermögen auf ihnen nahestehende Personen in einen niedrig besteuerten Staat treuhänderisch übertragen. Im Rahmen einer Entscheidung zu einer Schweizer Familienstiftung hatte der BFH über Voraussetzungen zu befinden, von einer Hinzurechnung ausgenommen zu werden. Die Münchener Richter sehen die auf EU-/EWR-Staaten eingrenzende Bestimmung des § 15 Abs. 6 AStG als nicht europarechtskonform an.

Vorbemerkungen zur Zurechnung gem. AStG

Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Außensteuergesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden nach § 15 Abs. 1 AStG dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Gem. § 15 Abs. 2 AStG sind Familienstiftungen Stiftungen, bei denen der Stifter seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtigt sind. Weist der Steuerpflichtige nach, dass die Vermögensübertragung nicht nur rein künstlich ist, kann die Zurechnungsbesteuerung vermieden werden.

Bezugs- und Anfallsberechtigung bei in der Schweiz ansässiger Familienstiftung

Mit Urteil vom 3.12.2024 (Az.: IX R 32/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Zurechnungsbesteuerung ausländischer Familienstiftungen nach § 15 AStG Stellung genommen und dabei auch die Frage der unionsrechtskonformen Ausgestaltung des § 15 Abs. 6 AStG beurteilt. Der Urteilsfall beschäftigt sich mit einer in der Schweiz ansässigen Familienstiftung. Nach dem Stiftungsstatut entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung des Stiftungskapitals und der Erträge nach freiem Ermessen. Insbesondere stehen den Destinatären keine klagbaren Ansprüche gegen die

Stiftung zu.

Da die Stifterin, die die Familienstiftung zu Lebzeiten errichtet hat, verstorben war, stellte sich zunächst die Frage, wer bezugs- oder anfallsberechtigt i.S. des § 15 Abs. 1 AStG ist, mit anderen Worten, wem Vermögen und Einkünfte der Familienstiftung zuzurechnen sind. Die Anfallsberechtigung setzt gedanklich die Auflösung der Stiftung voraus und betrifft die Frage, wer im Fall der Liquidation der Stiftung Anteile am Stiftungsvermögen erhält bzw. wie dieses verteilt wird. Nach Ansicht des BFH liegt eine Anfallsberechtigung i.S. des § 15 Abs. 2 AStG bereits bei einer „gesicherten Rechtsposition“ in Form einer objektiv begründeten Aussicht auf Vermögenserfolg im Fall der Liquidation vor – einklagbare Ansprüche sind nicht erforderlich. Der Steuerpflichtige muss begründet davon ausgehen können, dass er Auskehrungen aus einer ausländischen Stiftung erhalten wird, die ihm nur bei Eintreten ungewöhnlicher Verhältnisse in dessen Person wieder entzogen werden können. Zufallsdestinatäre (= Personen, bei denen es nur spekulativ ist, ob sie Ausschüttungen der Stiftung erhalten oder nicht) sind daher nicht als anfallsberechtigt anzusehen.



Hinweis

Über die Frage, wann eine Bezugsberechtigung i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AStG vorliegt, hatte der BFH nicht zu entscheiden.

Zurechnungsbesteuerung bei Familienstiftungen:
Beschränkung des § 15 Abs. 6 AStG auf EU-/EWR-Staaten
verstößt gegen EU-Recht

Es ist nach Ansicht des BFH in jedem Veranlagungszeitraum erneut zu prüfen und rechtlich zu würdigen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG vorliegen. Insbesondere können in der Zukunft eintretende Umstände nicht zu einer rückwirkenden Annahme einer Anfallsberechtigung führen.

§ 15 Abs. 6 AStG unionsrechtswidrig: Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch zwischen EU-Mitgliedstaaten und dritten Ländern

Gem. § 15 Abs. 6 AStG ist die Hinzurechnungsbesteuerung nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der in § 15 Abs. 2 und Abs. 3 AStG genannten Personen tatsächlich und rechtlich entzogen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Familienstiftung Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat hat und Deutschland mit diesem Staat ein Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe abgeschlossen hat. Zwar hält der BFH in seinem Urteil fest, dass § 15 AStG in seinen Absätzen 1, 2 und 6 dem Grunde nach unionsrechtskonform ausgestaltet ist. Die Einschränkung des § 15 Abs. 6 AStG auf EU-/EWR-Staaten verstößt nach Meinung des BFH aber gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, die gem. Art. 63 AEUV auch für Drittstaaten gilt.



Hinweis

Demnach muss auch Familienstiftungen mit Sitz/Geschäftsleitung in einem Drittstaat (wie z.B. der Schweiz) die Möglichkeit eröffnet werden, unter Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 AStG von der Hinzurechnung ausgenommen zu werden.

Entzug der Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ist ausschließlich zivilrechtlich zu beurteilen

Die Beurteilung, ob das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich der Verfügungsmacht der Berechtigten entzogen ist und die Hinzurechnung demnach ausgeschlossen wird, ist ausschließlich nach zivilrechtlichen Maßstäben vorzunehmen. Maßgeblich für eine solche Beurteilung sind u.a. Weisungsbefugnisse der Destinatäre gegenüber dem Stiftungsrat und Verwaltungsrechte der Destinatäre. Auch das Vorliegen von klagbaren Ansprüchen der Destinatäre gegen die Stiftung wird mitberücksichtigt.

Implikationen für die Praxis

Der BFH stellt klar, dass die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit auch bei Beziehungen zu Stiftungen in Drittstaaten greift. Damit ist jede nationale Regelung, die solche Stiftungen benachteiligt, unionsrechtswidrig. Für die Praxis bedeutet das: Stiftungen im Drittstaat sind – bei entsprechender Strukturierung – nicht mehr automatisch steuerlich nach § 15 AStG durchzuleuchten.



Ergebnis

Entscheidend ist allein, ob ein echter Vermögensentzug vorliegt. Dies ist nach zivilrechtlichen und nicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilen. Den Gesetzgeber zwingt das Urteil zu einer Reaktion, da § 15 Abs. 6 AStG in seiner geltenden Fassung nicht unionsrechtskonform ausgelegt werden kann.

Ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. im Museum) sozialversicherungsfrei

RAin Maha Steinfeld, Duisburg

Die Tätigkeit in einem gemeinnützig geführten Museum als Kassierer für fünf € pro Stunde kann als eine ehrenamtliche Tätigkeit aus ideellen Zwecken beurteilt werden, die sozialversicherungsfrei ist. So entschied das Landessozialgericht Hessen (LSG) in einem aktuellen Fall, der die Abgrenzung zwischen sozialversicherungsfreiem Ehrenamt und weisungsgebundener Beschäftigung im Kontext gemeinnütziger Organisationen näher beleuchtet. Dabei hat das LSG die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zugelassen.

Beitragspflichtige Entgelte für Museumpersonal?

Ein gemeinnütziger Verein betrieb in Gießen ein Museum. Im Bereich des Einlasses und der Kasse wurden vier Personen für das Museum abwechselnd tätig. Sie hatten die Aufgabe, das Museum zu öffnen, von den Besuchern Eintritt zu nehmen und bei Bedarf Museumsführer zu organisieren. Dafür erhielten sie ein Entgelt von fünf € pro Stunde. Die Deutsche Rentenversicherung bewertete im Rahmen einer Betriebsprüfung die an die vier Perso-

nen gezahlten Beträge zum Teil als Arbeitsentgelt und forderte Sozialversicherungsbeiträge i.H. von insgesamt 12.832,42 € von dem Verein nach.

Die Nachforderungshöhe wurde so berechnet, dass die ersten 720 € der jeweiligen Vergütung als Ehrenamtpauschale steuer- und sozialversicherungsfrei bewertet wurden. Ab Überschreiten der vorgenannten Einkommensgrenze wurde die Vergütung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt angesehen, für das der

jeweils gültige Mindestlohn zugrunde gelegt wurde. Hiergegen klagte der Verein.

Entscheidung: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Richter der ersten und zweiten Instanz gaben dem klagenden Verein im Ergebnis Recht und verneinten die Beitragspflicht. Es liege eine ehrenamtliche Tätigkeit vor, die ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und ihre Unentgeltlichkeit erhalte. Zur Begründung



werden im Urteil des LSG Hessen vom 23.1.2025 (Az.: L 1 BA 64/23) drei Aspekte näher ausgeführt:

1. Bei den vier Personen liege eine zumindest ganz überwiegend altruistische Motivlage zur Durchführung der Tätigkeiten vor. Dass die vier Personen Zuwendungen erhielten, die die steuerrechtliche Ehrenamtpauschale überschritten, sei dagegen unbeachtlich.
2. Die Vergütung von fünf € pro Stunde liege erheblich unter dem Mindestlohn und bleibe evident hinter einer adäquaten Gegenleistung für die Tätigkeit zurück. Bei den Zahlungen handele es sich daher lediglich um pauschale Aufwandsentschädigungen, mit welchen Fahrtkosten und Verpflegung abgegolten würden.
3. Zu berücksichtigen sei schließlich, dass die betroffenen Personen jeweils über eine andere Lebensunterhaltssicherung (insbesondere als Rentner) verfügten, so dass ein Missbrauchsfall ausgeschlossen werden könne.

Abschließende BSG-Entscheidung dringend erforderlich

Das Hessische Gericht betonte in seinen Urteilsgründen, dass die Abgrenzung zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und ehrenamtlicher Tätigkeit in Konstellationen wie der vorliegenden höchstrichterlich bislang nicht geklärt ist. Es ließ aus diesem Grund die Revision zum BSG gegen das Urteil zu.



Hinweis

So bleibt abzuwarten, wie das oberste deutsche Sozialgericht den Fall bewerten wird. Angesichts der hohen Praxisrelevanz einer Ehrenamtstätigkeit, die wie hier ohne die Ausübung einer ehrenamtlichen (Vorstands-)Funktion oder im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ausgeübt wird, ist die Entscheidung als dringend notwendig zu bezeichnen.



Empfehlung

Betroffenen gemeinnützigen Organisationen ist einstweilen anzuraten, eine rechtliche Überprüfung von Beitragsbescheiden, in denen ehrenamtlich tätige Personen als sozialversicherungspflichtig beurteilt bzw. Beiträge nachgefordert werden, vornehmen zu lassen und je nach Einzelfall Rechtsmittel dagegen einzulegen.

Vorsicht bei Zustiftungen von Auslands-Finanzanlagen

WP/StB/RA Ralph van Kerkom, Köln

Finanzanlagen sind zwar grundsätzlich gut geeignet, um sie an Stiftungen zu vererben. Was gut gemeint ist, kann in manchen Fällen allerdings zu unliebsamen Überraschungen führen.

Insbesondere ist zu beachten, dass es Anlagen gibt, bei denen der Wechsel der Eigentümerschaft von einer natürlichen Person zu einer Stiftung sehr hohe Kosten der Vermögensverwaltung auslösen kann, die die Erträge übersteigen.

In einem solchen Fall hat ein Erblasser u.a. Fondsanteile mit Einkünften, die in den USA zu versteuern sind, an eine Stiftung vererbt. Für natürliche Personen wurden die hierfür erforderlichen Steuererklärungen in den USA für eine geringe Gebühr von der Fondsverwaltung erstellt und in den USA abgegeben. Für Stiftungen hat die Fondsverwaltung dies nicht angeboten. Die Erstellung der Steuererklärungen durch einen Steuerberater in den USA hätte die Stiftung eine Gebühr gekostet, die die Erträge aus dem Fonds um ein Vielfaches überschritten hätte.



Hinweis

Der Stiftung blieb daher nichts anderes übrig, als den Fonds vor Eigentumsumschreibung durch die Erben bzw. den Testamentsvollstrecker zu verkaufen.

Die Welt im Umbruch
Stiftungsforum Rhein-Ruhr
2025 Jetzt anmelden!



Spende an gemeinnützige Organisation ins Ausland – Eintragung im Zuwendungsempfängerregister als Voraussetzung

Dr. Franz Schulte, Duisburg

Gemeinnützige Organisationen mit Sitz im EU-/ EWR-Ausland können sich – wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – in einem Online-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in das Zuwendungsempfängerregister eintragen lassen. Einen Link zum Formular finden Sie hier: [Antrag auf Eintrag in das Zuwendungsempfängerregister für gemeinnützige ausländische Organisationen – BZSt online.portal.](#)

In diesem Zusammenhang ist eine kürzlich veröffentlichte Einkommensteuer-Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein (Az.: 2025/05 – VI 302 – S 2223-717, vgl. z.B. DStR 2025 S. 1476) zu beachten, in der darauf hingewiesen wird, dass eine Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister notwendige Voraussetzung für einen Spendenabzug ist und dass ausschließlich das BZSt zuständig ist. Deshalb sollten ...

- ... im Ausland als gemeinnützig anerkannte Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen, die Spenden aus Deutschland erhalten möchten, zeitnah das Online-Antragsverfahren nutzen. Wer nicht eingetragen ist, darf keine Spendenbescheinigung ausstellen.
- ... Steuerpflichtige, die ihre Spende ins Ausland steuerlich nutzen wollen, sich vergewissern, dass die Empfängerorganisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist – entweder durch Nachfrage bei der Organisation oder durch eine Online-Abfrage.



Hinweis

Die früher erforderliche Einreichung von eigenen Nachweisen durch Steuerpflichtige ist nach aktuellem Recht weder erforderlich noch nützlich für den Spendenabzug.



Impressum

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

EUREF-Campus 10/11
10829 Berlin
Telefon +49 30 306907 - 0

info@pkf-fasselt.de
www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF Fasselt-Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Fasselt-Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB und PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen nationalen oder internationalen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Global. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International Limited und deren Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.

